

Satzung des Radsportvereins „Falkenfels“ 1913 Bühlertal e.V.

A: Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Radsportverein(RSV) Falkenfels 1913 Bühlertal e.V.

Er hat seinen Sitz in Bühlertal und ist im Vereinsregister eingetragen.

Derselbe ist im Badischen Radsportverband (BRV) und dem Baden-Württembergischen Triathlonverband (BWTV) angeschlossen.

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, planmäßige Pflege und Förderung des Radsports, einschließlich Saalsport. Zu diesem Zweck stellt der Verein sein gesamtes Vermögen seinen Mitgliedern zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Für die Vereinsjugend besteht eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und religiösen Tendenzen.

§ 2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln vom Verein.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht Mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B : Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus:

Ordentlichen Mitglieder , die am Geschehen des Vereins aktiv oder passiv teilnehmen.
Ehrenmitglieder, (Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und Die Förderung des Radsports verdient gemacht hat)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Satzung kann auf der Website: www.rsv-falkenfels.de per Download heruntergeladen werden oder wird auf Wunsch in Papierform ausgehändigt.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Gesamtvorstand einstimmig.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muß spätestens am 30. November der Vorstandschaft vorliegen. Rückständige Beiträge und anfallende Verwaltungsgebühren sind nachzuentrichten. Ansprüche auf Rückerstattung etwaiger Leistungen sind ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist möglich:

- Bei sichtlicher Schädigung des Vereins.
- Bei rückständiger Beitragsleistung von länger als einem Jahr und wenn eine Mahnung erfolglos geblieben ist.
- Bei grobem Verstoß gegen die sportlichen - und sittlichen Gepflogenheiten.
- Bei Verstoß gegen die Satzungen des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand mehrheitlich. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Rechten und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins und seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen, insbesondere auch den kameradschaftlichen Zusammenschluss zu pflegen, alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft, oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

C: Organe

§ 8

Der Verein hat folgende Organe:

- Den Vorstand
- Die Generalversammlung

§ 9

Der Vorstand verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und trifft selbständig die hierzu erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht durch die Satzung der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- **Dem Geschäftsführenden Vorstand**
 1. den ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendleiter
- **Dem Gesamtvorstand**
 1. der Geschäftsführende Vorstand
 2. Die Sportwarte
 3. Die Beisitzer

Darüber hinaus kann die Generalversammlung noch weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder vertritt den Verein allein.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über € 600,-- bedarf es der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10

Die Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen können jedoch bei nur einem Kandidaten per Aklamation durchgeführt werden. Gewählt ist wer die meisten Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte bis zur folgenden Generalversammlung fort. Es können höchstens zwei Vorstandämter in eine Person vereinigt werden.

§ 11

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung des Amtes entoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Vorstandssitzungen

- Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag dreier Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder eingeladen.
- Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Generalversammlung

Generalversammlungen sind:

- Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung). Sie findet jährlich einmal zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt.
- Die außerordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 14

- Einberufung der Generalversammlung geschieht dadurch, dass die Mitglieder spätestens eine Woche vorher Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Eine entsprechende Anzeige in den Gemeindenachrichten Bühlertal und auf der Vereinswebsite genügt.
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich bei 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- Nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände können, soweit sie nicht einen der § 15 aufgezählten Punkte betreffen, von der Versammlung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Die Generalversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins

§ 16

- Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Berechtigt ihr Stimmrecht auszuüben sind nur persönlich anwesende Mitglieder.

§ 17

Für alle Generalversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D: Besonderes

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 18

Auflösung des Vereins.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der außerordentlichen Generalversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.


Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zur gemeinnützigen Verwendung im Interesse des Sports der Gemeinde Bühlertal zu.

Die Satzung wurde geschlechtsneutral verfasst und schließt Männer sowie Frauen ein.

Vorstehende Neufassung der Satzung
nebst Jugendordnung wurde heute unter
VR 135 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Bühl eingetragen.

77801 Bühl, 1. Februar 1994
Postfach 11 55

Der Urkundsbeamte der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts


Dipl. Rpfl. (FH) Hodapp
Amtsrat

